



## Zeugniserteilung und Zeugnisgespräche

(Auf der Grundlage der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Grundschule der Deutschen Schule Tokyo Yokohama (ZVO-GS) in der aktuellen Fassung vom 30. Januar 2003)

Klassenstufe	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1 / 2	Die Erziehungsberechtigten werden in einem verbindlichen <b>ausführlichen Beratungsgespräch</b> von der Klassenleitung im Januar/Anfang Februar über das Verhalten, die Mitarbeit und den Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers unterrichtet.	<b>Jahreszeugnis in tabellarischer Form</b> mit Hinweisen zu besonderen Fähigkeiten oder Schwierigkeiten der Schülerin/des Schülers. Die Erziehungsberechtigten werden vor der Ausgabe des Zeugnisses zu einem <b>Elterngespräch</b> eingeladen.
3	<b>Halbjahreszeugnis mit Noten</b> und das Angebot zu einem <b>Elterngespräch</b> vor Ausgabe des Zeugnisses.	<b>Jahreszeugnis mit Noten</b> und das Angebot zu einem <b>Elterngespräch</b> vor Ausgabe des Zeugnisses.
4	<b>Halbjahreszeugnis mit Noten</b> und das Angebot zu einem <b>Elterngespräch</b> vor Ausgabe des Zeugnisses.	<b>Jahreszeugnis mit Noten</b> und ein verbindliches <b>Elterngespräch zur Schullaufbahnempfehlung</b> durch die Klassenkonferenz vor Ausgabe des Zeugnisses.

Beschluss der Grundschulkonferenz vom 28. November 2019

### Anmerkungen zur Notenerteilung in der Grundschule

(siehe auch ZVO-GS vom 30.01.2003) :

1. „Die Erteilung von Zwischennoten und Bewertungszusätzen zu den Noten ist in Zeugnissen nicht zulässig.“ § 5 (2)
2. „Verhalten und Mitarbeit werden nicht in Notenform bewertet. Hinweise zu den Bereichen fließen in der allgemeinen Beurteilung unter Bemerkungen ein.“ § 7 (1)
3. „Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung der Schülerin/des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. (...) Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.“ § 6 (2)